

Verhaltensregeln

– Abteilung Nahrung –

Alle am Schulleben Beteiligten (Schülerinnen/Schüler, Lehrkräfte, sonstiges Personal) respektieren sich gegenseitig, gehen höflich und hilfsbereit miteinander um und unterstützen sich. Dazu sollen folgende Verhaltensregeln dienen:

1. **Pünktlichkeit:** Zu Unterrichtsbeginn und nach den Pausen erscheinen die Schüler/-innen pünktlich. Kann der Unterricht nicht besucht werden, entschuldigt sich der Schüler/die Schülerin unverzüglich.
2. **Ordnung:** Das Schulgelände und vor allem die Klassenzimmer sind sauber zu halten. Dazu zählt Müllvermeidung ebenso wie Mülltrennung. Die Fenster sind vor Verlassen des Raumes zu schließen, das Licht ist auszuschalten, die Stühle sind hochzustellen.
Ein Ordnungsdienst und dessen Aufgaben werden festgelegt. Er ist für die Ordnung im Klassenraum mit verantwortlich.
3. **Austreten:** Toilettengänge sind auf das Notwendigste zu beschränken. Allerdings verlässt hierzu nur eine einzelne Person den Raum.
4. **Elektronische Geräte:** Die Benutzung von mobilen Endgeräten ist im Nutzungskonzept festgelegt. Smartphones ersetzen keine Taschenrechner.
5. **Zimmerwechsel:** Der Wechsel in andere Räume ist zügig vorzunehmen. Dabei sind Unterrichtsstörungen zu vermeiden.
6. **Arbeitsmaterialien:** Die Schülerinnen und Schüler sind für das Mitbringen und den gewissenhaften Umgang mit den Arbeitsmaterialien selbst verantwortlich. Die von der Schule zur Verfügung gestellten Materialien werden pfleglich behandelt und ressourcenschonend eingesetzt.
7. **Rauchen:** Das Rauchen ist entsprechend der Hausordnung nur an den ausgewiesenen Stellen gestattet.
8. **Kopfbedeckung:** Kopfbedeckungen sind, außer in begründeten Ausnahmefällen, im Unterricht abzulegen.
9. **Speisen und Getränke:** In den Fachräumen ist Essen und Trinken verboten. In den Zimmern allgemein ist Essen und Trinken im Unterricht verboten. Das Trinken während des Stundenwechsels ist von den meisten Kollegen geduldet.

Weitere Hinweise

Zu Beginn einer neuen Ausbildung treten oft eine Reihe von Fragen auf. Die Antworten auf die häufigsten Fragen haben wir hier zusammengestellt.

Leistungsnachweise

Der Termin eines angekündigten Leistungsnachweises (schriftliche Leistungsnachweise, Präsentation etc.) wird Ihnen rechtzeitig bekannt gegeben. Inhalt eines Leistungsnachweises ist der bis zu diesem Zeitpunkt erarbeitete Stoff. Versäumte Inhalte müssen Sie in jedem Fall **eigenständig nachholen**. Organisieren Sie sich einen „Vertreter“, der für Sie Kopien aufbewahrt und Informationen an Sie weitergibt.

Die Termine für vereinbarte Leistungsnachweise wie Hausarbeiten, Referate und Präsentationen etc. sind zwingend einzuhalten. Sollten Sie am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises oder der Abgabe bzw. Vorstellung Ihrer Arbeit krank sein, benötigen Sie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von Ihrem Arzt, ansonsten erfolgt eine Bewertung mit „ungenügend“, also der Note 6.

Entschuldigt versäumte Leistungsnachweise werden grundsätzlich bei Wiedererscheinen nachgeschrieben. Für Nachschriften ist keine Einhaltung einer Wochenfrist mehr erforderlich.

Ansprechpartner

Sollten Sie Schwierigkeiten mit dem Schulstoff, einer Lehrerin/einem Lehrer oder einer Mitschülerin/einem Mitschüler haben, wenden Sie sich bitte zuerst an die betreffende Lehrkraft. Sollten Sie mit dieser keine für Sie befriedigende Lösung erreichen, ist die nächste Station Ihre Klassenleitung. Falls Sie auch in diesen Gesprächen die Schwierigkeiten nicht lösen können, gibt es noch weitere Ansprechpartner (Verbindungslehrkräfte, Fachbetreuer, Schulpsychologin, Mobiler Sonderpädagogischer Dienst), die Ihnen weiterhelfen können.

Namen, Sprechzeiten und Räume finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.bs-an.de/schulberatung.

Statusänderungen:

Wenn Sie umziehen oder sich Ihre persönlichen Daten geändert haben, teilen Sie dies bitte umgehend dem Sekretariat mit, damit wir Sie, falls nötig, jederzeit erreichen können. Sollte eine Ausbildung vorzeitig beendet werden, melden Sie sich bitte bei uns ab. Hierzu reichen Sie eine Kopie der Kündigung bzw. des Aufhebungsvertrages bei uns ein.

Hinweise zum Masernschutz gemäß Infektionsschutzgesetz:

Die Berufsschule muss im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes den Impfschutz gegen Masern aller Schüler/innen überprüfen. Die Überprüfung wird personenbezogen gespeichert. Näheres entnehmen Sie dem Datenschutzhinweis. Wird der Nachweis nicht oder unzureichend erbracht, dann ist die Schulleitung gesetzlich verpflichtet, das Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Die möglichen Folgen sind Bußgeld, Zwangsgeld oder Beschulungsverbot mit negativen Auswirkungen auf Ihre Berufsausbildung.



Willkommen

an der
Berufsschule I Ansbach

Abteilung Nahrung

Berufsschule I Ansbach
Beckenweiherallee 21
91522 Ansbach

Telefon: 0981 - 972 234 90
Fax: 0981 - 972 234 99
E-Mail: kontakt@bs-an.de
Internet: www.bs-an.de

Öffnungszeiten des Sekretariats

Montag bis Donnerstag 7:00 bis 16:00
Freitag 7:00 bis 15:00
(täglich von 10:45 bis 11:45 kein Publikumsverkehr)

Stand: September 2021

Herzlich Willkommen

Liebe Schülerinnen und Schüler,

für Sie beginnt mit Ihrer Ausbildung ein wesentlicher Teil Ihres Berufslebens. Zu diesem neuen Lebensabschnitt begrüße ich Sie im Namen der Berufsschule bzw. Berufsfachschule ganz herzlich.

Sie sind uns als Schülerinnen und Schüler willkommen. Wir alle, Schulleitung, Sekretariat, Hausverwaltung und natürlich besonders Ihre Lehrkräfte werden Sie dabei unterstützen, Ihr berufliches Ziel, einen guten Ausbildungsabschluss, erfolgreich zu erreichen.

In der Zeit Ihrer Ausbildung und Ihres Schulbesuchs haben Sie neue Pflichten und Rechte übernommen. Deshalb gelten für Sie auch neue Regeln, auf die Sie dieses Faltblatt aufmerksam machen soll.

Einige von Ihnen haben Fächer oder Lernfelder, die nicht über die ganze Dauer Ihrer Ausbildung unterrichtet werden, sondern nach einem Jahr abschließen. Dennoch ist die Note in diesen Fächern wichtig, da sie in Ihr Abschlusszeugnis übernommen wird. Achten Sie also darauf, auch in den Jahrgangsstufen 10 und 11 gute Noten zu sammeln, die später über Ihren Notendurchschnitt und Ihr Bestehen entscheiden. Das Berufsschulabschlusszeugnis ermöglicht Ihnen nur bei guten Noten z. B. den Erwerb der mittleren Reife und eröffnet damit weitere Wege in Techniker- und Meisterschulen, Fachakademien oder die Fachoberschule.

Die Parkplätze rund um die Berufsschule reichen nicht aus. Wenn Sie sich morgendliche Frustration bei der Suche um einen Parkplatz ersparen wollen, bilden Sie bitte Fahrgemeinschaften oder nutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel. Ich weiß, dass der Parkplatzmangel für Schüler und Lehrkräfte ein Ärgernis ist, aber ein Ausbau ist derzeit nicht möglich. An der Südseite des Bahnhofs befinden sich ein Parkhaus und daneben ein Parkplatz mit günstigen Tarifen, nur wenige Gehminuten von der Schule entfernt. Dort werden Sie nahezu immer einen Parkplatz finden. Die Schule muss mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen reagieren, wenn Sie z. B. wegen einer zu langen Parkplatzsuche zu spät zum Unterricht kommen.

Sie werden sich bei uns wohl fühlen und Ihre Schulzeit gut überstehen, wenn Sie sich an die Regeln des Hauses halten und Ihren Beitrag zu einer erfolgreichen Ausbildung leisten. Neben den Lehrkräften ist auch unser Hausmeister befugt, auf die Einhaltung der Hausordnung durch die Schülerinnen und Schüler zu achten; bieten Sie ihm bitte keinen Anlass, Sie ermahnen zu müssen. Bitte tragen Sie durch Ihr Verhalten zu einem störungsfreien und harmonischen Schulleben bei.

Sollte es dennoch einmal zu Konflikten kommen, können Sie sich – nachdem Sie mit der betreffenden Lehrkraft gesprochen haben – an Ihre Klassenleitung, an eine der Verbindungslehrkräfte oder an unsere Kontaktpersonen für persönliche Beratung (Schulpsychologin, Sozialpädagogen) wenden. In besonderen Fällen stehen ich oder mein Stellvertreter ebenfalls für ein Gespräch in den Pausen oder nach Unterrichtschluss zur Verfügung. Wir werden dann gemeinsam versuchen, die Probleme sinnvoll und wenn möglich einvernehmlich zu lösen.

Ich wünsche Ihnen eine interessante und angenehme Zeit in der Berufsschule bzw. Berufsfachschule und viel Erfolg bei Ihren schulischen Leistungen und allen Prüfungen.

Es begrüßt Sie

Ihre Schulleitung

Hausordnung

Gemäß § 2 der Bayerischen Schulordnung wird hiermit für die Staatliche Berufsschule I und die Berufsfachschule für technische Assistentinnen/Assistenten der Informatik unter Mitwirkung des Personalrats der Schule sowie unter Beteiligung des Berufsschulbeirats und Genehmigung des Aufwandrträgers folgende Hausordnung erlassen:

- Der Schulbereich beginnt östlich der Beckenweierallee und umfasst sämtliche Schul- und Werkstattgebäude, die Sporthalle sowie die die Schule umgebenden Hof- und Verkehrsflächen. Innerhalb des genannten Bereiches gilt diese Hausordnung. Der Parkplatz — außerhalb der Schranke — westlich der Sporthalle gehört nicht zum Schulgelände. Das Betreten des Schulgebäudes sowie des Geländes, insbesondere der Unterrichtsbereiche (Werkstätten, Sporthalle, Pausenhof, Parkplätze), ist unbefugten Personen untersagt.
- Alle am Schulleben Beteiligten sind für die pflegliche Behandlung der Einrichtungs- und Ausbildungsgegenstände fürsowie die Sauberkeit des Schulgebäudes und des Schulgrundstücks verantwortlich. Verunreinigungen und Beschädigungen verpflichten zum Schadenersatz und können zu Ordnungsmaßnahmen führen.
- Auf der gesamten Parkfläche gilt die Straßenverkehrsordnung. Als Parkfläche für Schülerautos ist der Parkraum an der Südseite des Schulgebäudes vorgesehen. Mopeds und Motorräder sind auf einer Stellfläche ebenfalls an der Südseite des Schulgebäudes abzustellen. Die Parkplätze am Haupteingang sowie die ausdrücklich für Lehrkräfte gekennzeichneten Parkplätze sind für Besucher und Lehrkräfte vorgesehen. Alle Fahrzeugbesitzer haben ihr Fahrzeug innerhalb der gekennzeichneten Flächen so zu parken, dass Parkraum gespart wird und die Zu- und Abfahrten sowie der Feuerwehrangriffsweg nicht blockiert werden. Bei Verstößen gegen die StVO erfolgt eine Ordnungswidrigkeitsanzeige.
- Alle Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte (Art. 56 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen — BayEUG). Dazu gehören unter anderem auch die Gebote, die Radioanlage in den Autos leise einzustellen und die Parkplatzbereiche nur mit **Schrittgeschwindigkeit** zu befahren. Für das **Verhalten im Unterricht** gelten die von allen Lehrkräften beschlossenen Regeln, die als ergänzende Hinweise zur Hausordnung ausgegeben werden.
- Während der Pausen ist das Verbleiben im Klassenzimmer **nicht zulässig**. Für den Pausenaufenthalt stehen die Mensa sowie Sitzgelegenheiten in den Fluren und Treppenhallen, im Kellerbereich sowie in den Außenanlagen zur Verfügung. Der Aufenthalt auf den Treppen, besonders das Sitzen auf den einzelnen Stufen, ist aus feuerpolizeilichen Erwägungen und aus Gründen der Sicherheit nicht zulässig. Es ist selbstverständlich, nicht auf Heizkörpern, Tischen oder Stuhllehnen zu sitzen. Die Toiletten sind sauber zu halten.
- Das Verlassen des Schulgeländes in Freistunden und während der Pausen - einschließlich der Mittagspause- **ist Schülern/innen gestattet, es sei denn, Eltern minderjähriger Schüler/innen haben dieser Regelung der Schule gegenüber schriftlich widersprochen. Der Versicherungsschutz bleibt jedoch nur erhalten, wenn die Schüler/innen das Schulgelände verlassen, um Verpflegung für die Pause zu beschaffen bzw. schulischen Bedarf einzukaufen. Der Versicherungsschutz erlischt, wenn das Schulgelände zum Rauchen verlassen wird.**
- Nicht volljährige Schüler/innen dürfen die Schule im Krankheitsfall nicht alleine verlassen. Sie müssen sich von Erziehungsberechtigten abholen lassen. Volljährige Schüler/innen müssen vor dem krankheitsbedingten Verlassen des Schulgeländes ein Formular im Sekretariat unterschreiben, auf dem sie auf etwaige Gefahren hingewiesen werden.**
- Während des Unterrichts sind mobile Endgeräte auszuschalten und wegzupacken. Wenn keine ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkraft vorliegt, ist es auch untersagt, den Unterricht zu verlassen, um außerhalb des Klassenraumes das Mobiltelefon zu benutzen. Bei Nichtbeachtung wird das Mobiltelefon oder ein sonstiges digitales Gerät durch die Lehrkraft sichergestellt (Art. 56 Abs. 5 BayEUG). Die Bedingungen für Nutzung mobiler Endgeräte sind dem Nutzungskonzept zu entnehmen.
- Im gesamten Schulbereich gilt die Abfallsatzung der Stadt Ansbach. Der unvermeidbar anfallende Müll ist sortiert über die gekennzeichneten Behälter ordnungsgemäß zu entsorgen. Alle am Schulleben Beteiligten achten darauf, dass Müll vermieden wird. Müllvermeidung und Mülltrennung sind oberste Gebote!
- Leere Getränkeflaschen, -dosen und -becher sind während der Pausen in die dafür vorgesehenen Behältnisse zurückzubringen.
- Schüler/innen haben ihren Arbeitsplatz sauber zu halten und sind dafür verantwortlich. Das Beschriften von Arbeitstischen und Wänden ist untersagt und zieht bei Zuwiderhandlung Schadensersatzforderungen nach sich.
- Das Zeichnen und Tragen nationalsozialistischer Embleme erfüllt den Tatbestand einer strafbaren Handlung, ist deshalb verboten und führt zu einer Anzeige.

- Nach Unterrichtschluss sind die Ablagefächer der Tische zu säubern und alle Stühle auf die Tische zu stellen. Die Jalousien sind hochzuziehen. Die Tafel ist nach jedem Lehrerwechsel und nach dem Ende des Unterrichts durch den Ordnungsdienst gründlich zu säubern. Die Fenster sind zu schließen.
- Das Rauchen in der Schule und auf dem Schulgelände ist untersagt (Art. 2 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit). Dies gilt auch für das Rauchen in Kraftfahrzeugen, die auf dem Schulgelände geparkt sind. **WICHTIG: Raucherbereich außerhalb des Schulgeländes ist die Überdachung westlich der Sporthalle.** Dort befinden sich auch Aschenbecher. Das Herumstehen von Schülern/innen auf der Zufahrt und auf der Straße vor dem Schulgelände ist aus Verkehrssicherheitsgründen untersagt!
- Innerhalb des Schulbereichs ist der Genuss alkoholischer Getränke nicht erlaubt.
- Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs des Unterrichtsbetriebes müssen Schüler/innen **ihren Betrieb unverzüglich verstädigen**, wenn sie aus zwingendem Grund (z. B. Krankheit) am Unterricht nicht teilnehmen können. Der Betrieb informiert anschließend die Berufsschule. Bei einer Krankheitsdauer länger als 2 Tage oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises verlangt die Schule eine Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder ein ärztliches Zeugnis. Diese Bescheinigungen müssen innerhalb einer Woche, bei Blockunterricht innerhalb von drei Tagen ab Beginn der Erkrankung der Klassenlehrkraft vorgelegt werden. Bei kürzeren Erkrankungen genügt die Krankmeldung durch den Betrieb. Ansonsten wird der Tag als unentschuldigter Fehtag gerechnet. Bedenken Sie bitte, dass Fehltag ins Jahreszeugnis eingetragen werden und unentschuldigte Fehltag zu einem Bußgeldverfahren führen können. Unter bestimmten Umständen ist es möglich, dass ein Schüler/eine Schülerin auch während einer Erkrankung an Leistungsnachweisen oder dem Unterricht teilnehmen darf. Wer diese Sonderregelung in Anspruch nehmen möchte, muss vorab im Sekretariat das entsprechenden Antragsformular unterschreiben.
17. Ist aus privaten oder betrieblichen Gründen eine Beurlaubung für einen oder mehrere Tage erforderlich, muss dies rechtzeitig vor dem entsprechenden Anlass schriftlich beantragt werden. Eine Beurlaubung kann nur in dringenden Ausnahmefällen genehmigt werden (§ 20 BaySchO).
18. Schüler/innen, die aus verschiedenen Gründen am Sportunterricht nicht teilnehmen, haben grundsätzlich den fachlichen Unterricht in einer ihnen zugewiesenen Klasse zu besuchen.

Hinweise zu Befreiungen vom Unterricht in einzelnen Fächern (§ 20 BaySchO, § 4 BSO)

- Bei Anträgen auf Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern sind die Regelungen der Bayerischen Schulordnung sowie der Berufsschulordnung zu beachten. Grundsätzlich werden solche Anträge erst nach Rücksprache des zuständigen Klassenleiters mit Fachbetreuung und Schulleitung entschieden, um eine einheitliche Behandlung zu sichern.
- Die Abmeldung vom Religionsunterricht ist nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn und nur für jeweils ein laufendes Schuljahr möglich und muss schriftlich (bei minderjährigen Schülern durch die Erziehungsberechtigten) erfolgen. Das entsprechende Formblatt ist im Sekretariat erhältlich. Schüler/innen, die keiner Religionsgemeinschaft angehören oder für deren Religionsgemeinschaft kein Religionsunterricht vorgesehen ist oder die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben, müssen den Unterricht im Fach Ethik besuchen (§ 27 BaySchO). Die Unterrichtszeiten für den Ethikunterricht werden zur gegebenen Zeit bekannt gegeben.

Hinweise zur Nutzungsordnung der EDV-Einrichtung und des Internets sowie zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos)

Die Nutzungsordnung der Berufsschule zur EDV-Einrichtung und des Internets ist Bestandteil dieser Hausordnung und ist von allen Schülerinnen und Schülern sorgfältig zu beachten. Diese Nutzungsordnung und die Erklärung zum Datenschutz werden als eigene Merkblätter herausgegeben.

Die Kenntnisnahme dieser Regelungen ist auf den entsprechenden Formblättern bei Minderjährigen von deren Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern und Schülerinnen von ihnen selbst schriftlich zu bestätigen.

Ansbach, im September 2021

Die Schulleitung